

Satzung Förderverein Kiola Kurzzeitwohnen im Oldenburger Land

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Kiola – Kurzzeitwohnen im Oldenburger Land

Er ist beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
Sitz des Vereins ist Oldenburg.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Behindertenhilfe, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und Forschung.
2. Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. die ideelle und finanzielle Unterstützung einer Einrichtung für das Kurzzeitwohnen von behinderten Kindern und Jugendlichen zur Entlastung ihrer Familien
 - b. das Ansammeln von Spenden zwecks Errichtung eines Hauses in Oldenburg als Einrichtung zum Kurzzeitwohnen
 - c. die Förderung des Bekanntheitsgrades dieser Einrichtung, ihrer Aufgaben und ihrer Arbeitsweise durch Veröffentlichungen, Vorträge und Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften finanzielle oder sachliche Mittel n. § 58 Ziffer 1 AO zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen damit Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:

Spenden

Beiträge

Öffentliche Zuwendungen

Kredite zur Baufinanzierung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die sich dem Kurzzeitwohnen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen widmet. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt, ausschließen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beitrag

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 7 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a. Die Wahl des Vorstandes, und die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
- b. Die Wahl der Rechnungsprüfer und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
- c. Die Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in jedem Rechnungsjahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung und schlägt die Tagesordnung vor.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.

§ 10 Niederschriften

Ergebnisse der Abstimmungen müssen festgehalten werden. Die Niederschriften sind auf der jeweils folgenden Versammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet:

Der/dem Vorsitzenden

Der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

Der/dem Schriftführer/in resp. Schatzmeister/in

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands sind für die von ihnen getroffenen Entscheidungen von jeglicher Haftung, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 12 Vertretung des Vereins

Die Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Er/sie ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Rechtsgeschäfte an angestellte Mitarbeiter des Vereins zu delegieren. Näheres regeln die jeweiligen Dienstanweisungen, die vom Vorstand erlassen werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, sind sie durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen ohne unwirksam zu sein; die Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sind hierbei besonders zu beachten. Die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen wird hierdurch nicht berührt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Vereinsrechtes.

Oldenburg 24.10.2016

Unterschriften der Mitglieder